**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht

LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow

LAND BRANDENBURG
LDA
Schutz der
• Persönlichkeitsrechte
• Informationsfreiheit

Herrn
[redacted]

nur per E-Mail:
[redacted]@fragdenstaat.de

Datum: 30. Januar 2014
Bearbeiter/in: [redacted]
Telefon: +49 33203 356-20
Telefax: +49 33203 356-49
Geschäftszeichen: [redacted]
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Informationspflichtige Stellen in Brandenburg
Ihr Antrag auf Informationszugang vom 23. Januar 2014 (#5477)

Sehr geehrter Herr [redacted],

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang vom 23. Januar 2014. Sie interessierten sich darin für Auflistungen von Stellen, die unter die Veröffentlichungs- bzw. Auskunftspflicht nach Brandenburgischem Landesrecht, nach Bundesrecht sowie nach dem Recht der Europäischen Union fallen bzw. davon auf spezialgesetzlicher Grundlage ausgenommen sind.

Nach § 2 Abs. 2 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) besteht gegenüber der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ein Akteneinsichtsrecht nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigt. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz von Informationen zu der ureigenen Aufgabenstellung der Landesbeauftragten (siehe hierzu auch Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Akteneinsichtsrechtsgesetz, Landtags-Drucksache 2/4417 vom 5. September 1997). Dazu zählen beispielsweise die Bearbeitung von Beschwerden sowie die Beratung und Kontrolle Daten verarbeitender und Akten führender Stellen im Hinblick auf den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht. Auch Unterlagen, aus denen Informationsverpflichtungen unterschiedlicher öffentlicher und privater Stellen hervorgehen, dienen dieser Beratungs- und Kontrolltätigkeit.

Ihr Antrag richtet sich ausschließlich auf Informationen, die der letztgenannten Aufgabe, nämlich der Beratungs- und Kontrolltätigkeit der Landesbeauftragten entsprechen. Angaben über die Erledigung von Verwaltungsaufgaben sind von dem Antrag nicht betroffen. Somit fällt die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht in Bezug auf Informationen zu den Sie interessierenden Sachverhalten nicht unter den Anwen-

dungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Ein Informationszugangsanspruch nach § 1 AIG besteht folglich nicht.

Darüber hinaus möchten wir Sie darauf hinweisen, dass eine Akten führende Stelle nicht verpflichtet ist, Informationen, die in der angefragten Form nicht vorhanden sind, neu zu erstellen. Dies ist bei den von Ihnen gewünschten Auflistungen der Fall. Die Informationen müssten, selbst wenn der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes eröffnet wäre, erst zusammengestellt werden. Uns ist auch nicht bekannt, dass entsprechende Informationen bereits anderweitig aus einer allgemein zugänglichen Quelle entnommen werden könnten.

Aus den genannten Gründen müssten wir Ihren Antrag auf Informationszugang ablehnen.

Wir sind allerdings der Auffassung, dass Sie zwar formal einen Antrag auf Informationszugang, inhaltlich aber ein Beratungsersuchen formuliert haben. Das ändert zwar nichts daran, dass die von Ihnen gewünschten Informationen in dieser Form bei uns nicht vorliegen, eine Beratung leisten wir jedoch in Wahrnehmung unserer Kernaufgaben unabhängig vom Vorliegen eines Antrags. Wir möchten Sie deshalb auf Folgendes aufmerksam machen:

- Die gesetzlichen Kompetenzen der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht beschränken sich im Bereich der Informationsfreiheit auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz. Die Einhaltung anderer Informationsfreiheitsgesetze oder auch des Verbraucher- bzw. Umweltinformationsrechts unterliegt nicht der Kontrollkompetenz der Landesbeauftragten.

- Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz beinhaltet keine Veröffentlichungspflichten. Auch die Auskunfterteilung ist auf dieser Rechtsgrundlage nicht der Regelfall. Sie erfolgt nur unter Zustimmung des Antragstellers (§ 7 Abs. 1 AIG) oder, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist (§ 6 Abs. 2 AIG).

- Die Vorschriften zum Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (§ 2 AIG) regeln, welche Stellen informationspflichtig im Sinne des Gesetzes sind. An diesen Regelungen können Sie bereits erkennen, dass die Anwendbarkeit sich in einigen Fällen (siehe oben) nur auf bestimmte Aufgabenarten bezieht (§ 2 Abs. 1 und 2 AIG). Auch länderübergreifende Aspekte spielen bei der Anwendbarkeit eine Rolle (§ 2 Abs. 3 AIG). Die Ausnahme laufender Verfahren (§ 2 Abs. 4 AIG) sowie Rückausnahmen (§ 2 Abs. 5 AIG) ergänzen diese Vorschriften.

- Bereits die komplizierten Regelungen zur Anwendbarkeit des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes zeigen, welche Herausforderung es darstellen würde, eine verlässliche Auflistung informationspflichtiger Stellen vorzunehmen. Dies gilt umso mehr, da sowohl die Organisationsform der Aufgabenerfüllung als auch das

Gesetz selbst Veränderungen unterworfen sind. Beispielhaft sei an dieser Stelle die Novellierung des Gesetzes im Herbst vergangenen Jahres genannt.

- Die Anwendungsbereiche weiterer Informationsfreiheitsgesetze, des Umweltinformationsrechts, des Verbraucherinformationsrechts sowie der zahlreichen Spezialgesetze, deren (auch datenschutz- und verfahrensrechtliche) Einsichts-, Auskunfts- und Veröffentlichungspflichten sich auf einen beschränkten Personenkreis richten, dürften nicht viel übersichtlicher sein.

Sollten Sie im Bedarfsfall unsicher sein, ob eine Stelle dem Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz oder datenschutzrechtlicher Vorschriften unterfällt, empfehlen wir Ihnen, uns zu Klärung dieser Frage zu konsultieren. Wir sind selbstverständlich gerne bereit, Ihnen bei konkreten Informationsbegehren weiterzuhelfen.

Wir bitten Sie uns mitzuteilen, ob Sie Ihren Antrag unter diesen Umständen aufrechterhalten. In dem letztgenannten Fall benötigen wir Ihre postalische Anschrift, um einen schriftlichen Bescheid erteilen zu können.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]